

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Mathematisch-technische Softwareentwicklung (dual), B.Sc.
Hochschule: FernUniversität in Hagen
Standort: Hagen
Datum: 16.03.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Dazu ist mindestens verbindlich auch gegenüber den Partnerunternehmen festzulegen, dass auch die Bachelorarbeit im Unternehmen angefertigt wird. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))

Es ist nachzuweisen, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen Hochschule, IHK und Betrieben über die Integration der Ausbildung erfolgt ist (§§ 11, 12 Abs. 1, Abs. 6 StudakVO).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb

Was die inhaltliche Verzahnung angeht, weist die Hochschule in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass neben den beiden Praxisphasen auch die Abschlussarbeit standardmäßig im Unternehmen absolviert werden soll. Der Akkreditierungsrat sieht damit sowohl strukturell als auch zeitlich eine i.S. von § 12 Abs. 6 StudakkVO (Begründung MRVO) hinreichend systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte gegeben. Er weist aber darauf hin, dass die Ausgestaltung der Bachelorarbeit als Praxisprojekt weder in der Modulbeschreibung noch in der Studien- und Prüfungsordnung noch im Musterkooperationsvertrag zwischen Hochschule und Unternehmen verankert ist. Dies ist spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuholen.

Inhaltliche Abstimmung mit der IHK

Der Studiengang ist als dual ausbildungsintegrierend beantragt worden, eine Abstimmung bzgl. der Anrechnung des Studiums als Berufsschulbildung zwischen Hochschule und IHK über den ausbildungsintegrierenden Studiengang hat jedoch bisher noch nicht stattgefunden. In dem Akkreditierungsbericht steht hierzu auf Seite 15: „Für den dualen Studiengang ist den Verantwortlichen auch die Notwendigkeit der inhaltlichen Abstimmung der weiteren Einzelheiten mit der IHK und den Betrieben bewusst [...]. Die Prozesse für die hierzu nötige Synchronisation sollten in dem verbleibenden Vorbereitungsjahr institutionalisiert werden.“ Sowie weiter auf S. 20: „Für den Erfolg des dualen Studiengangs grundlegend wird auch die kontinuierliche inhaltliche Abstimmung mit der IHK bzw. den Betrieben zu den Prüfungsinhalten und auszuarbeitenden Themen sein.“

Die Integration eines Ausbildungsabschlusses in das Studium stellt nach Auffassung des Akkreditierungsrats ein Qualifikationsziel i.S. von § 11 StudakkVO dar, an dessen Umsetzung die Hochschule gemäß § 12 Abs. 1 StudakkVO gemessen wird. Die Umsetzung dieses Zielversprechens ist maßgeblich auch von verbindlichen inhaltlichen Absprachen zwischen der Hochschule, Betrieben der IHK abhängig. Genau wie die Gutachtergruppe hat auch der Akkreditierungsrat keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich einer zielführenden Umsetzung des Programms die noch ausstehenden Absprachen spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung zu dokumentieren.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung (Anhang 3) in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt und die Diploma Supplements (Anhang 4) wie vorgelegt beschlossen werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO NRW als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

